RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d. F. d. Bekannmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBI. I S. 2414).
- zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1722) Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d. Fassung der Bekanntmachung v. 14. August 2007,
- zuletzt geändert durch Art. 83. Abs. 1,2 und 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. v. 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132)
- zuletzt geändert durch Art. 2 d. Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBI. I S. 1548) Planzeichenverordnung (PlanZV) i. d. F. v. 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58) geändert durch Art. 2 d. Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBI. I S. 1509)

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

gem. § 9 (1) BauGB

1.1 Art der baulichen Nutzung

gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Allgemeines Wohngebiet zulässige Bebauung gemäß § 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

1.2.1 Zahl der Wohnungen

Einzelhaus Parzelle 1-3 Einzelhaus Parzelle 4-22

4 Wohnungen maximal

2 Wohnungen maximal

1.2.2 Geschoßflächenzahl

GFZ = 0,8 bei den Parzellen 1-3

GFZ = 0.6 bei den Parzellen 4-22 soweit sich aus der überbaubaren Grundfläche keine

geringeren Werte ergeben.

1.2.3 Grundflächenzahl

GRZ = 0.3 bei den Parzellen 4-22 GRZ = 0.4 bei den Parzellen 1-3

soweit sich aus der überbaubaren Grundfläche keine

geringeren Werte ergeben.

2.2 Garagen/Carports

Zwischen Garage/Carport und öffentlicher Verkehrsfläche muss ein Abstand von mindestens 5,50 m Tiefe als Stauraum zur Straße hin (nicht eingezäunt) freigehalten werden. Die Garagenvorplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.

Für die von der Strasse aus talseitig gelegenen Grenzgaragen besteht die Gefahr der Überschreitung einer mittleren Traufwandhöhe von 3.00m.

Für diese Garagen wird bergseitig eine max. Wandhöhe von 2,80m festgesetzt. Diese Wandhöhe wird von OK Fahrbahnrand vor Garagenmitte bis zum Schnitt mit der Dachhaut gemessen.

Talseitig wird eine max. Wandhöhe von 4,00m, gemessen vom Urgelände, festgesetzt.

Zu Garagen im Sinne dieser Vorschrift zählen auch Carports.

2.3 Nebenanlagen

Nebenanlagen nach §14 Bau NVO sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen in Form von Gebäuden nur bis zu einer Grundfläche von max. 2,5% der Grundstücksfläche und einer Höhe von maximal 3 m je Baugrundstück zulässig.

2.4 Stellplätze

Pro Wohnung sind mind. 2 Stell- bzw. Garagenplätze auf dem Grundstück nachzuweisen. Der Nachweis ist zeichnerisch bei der Genehmigungsplanung zu erbringen.

Die Befestigung der Stellplätze, Garagenzufahrten und sonstigen befestigten Flächen sind mit wasserdurchlässigen Materialien auszuführen, z.B. mit:

a) Granitpflaster (Klein- / Großstein) mit Rasenfuge

b) Granitähnliches Betonverbundpflaster

c) Rasengittersteine

d) Wassergebundene Decke (Riesel, Schotterrasen)

Einfriedungen 2.5

Einfriedungshöhe max. 1,00 m über Straße bzw. Gehsteigkante. Im Einmündungsbereich der Sichtdreiecke max. 0,80 m.

Topographie / Geländeverhältnisse

In den Bauanträgen sind das geplante sowie das bestehende Gelände (Urgelände) darzustellen. Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis max. 0,80 m

AUSGLEICHSMAßNAHMEN

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Zusätzlich zu den festgesetzten Grünordnungsmaßnahmen im Baugebiet sind landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, die im Ausgleichsflächenplan vom 20.06.2016 dargestellt sind. Es sind insgesamt 807 m² auszugleichen. Die Ausgleichsfläche ist innerhalb einer Vegetationsperiode nach Durchführung der Erschließungsmaßnahme herzustellen und nach Fertigstellung von der Unteren Naturschutzbehörde abzunehmen. Die Herstellung und Pflege der Ausgleichsfläche ist von der Gemeinde Tettenweis zu erbringen.

Die Ausgleichsfläche befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Sie umfasst insgesamt 2.256 m².

Der nach Absprache mit der UNB (Ansprechpartner Frau Chr. Kotz, Ortstermin am 14.06.2016) aufwertbare Bereich ist im BBP farblich gekennzeichnet und umfasst eine Fläche von 1.467 m². Er reicht vom Regenrückhalteteich bis zur Bewuchsgrenze (Biotop 7545-0159-001, Gehölzsaum nördlich Tiefendobl) und dient im Moment als landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Die Gemeinde Tettenweis schafft mit dieser Fläche mehr Ausgleich als notwendig und unterstützt hier die Biotopstruktur südlich des Baugebiets in seiner Entwicklung und Unberührtheit.

Der Tiefendoblgraben ist mit den standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu erhalten. Standortfremde Gehölze sind zu entfernen. Der Bach ist seiner natürlichen Entwicklung zu überlassen. Das Bachufer ist vor Ausbaumaßnahmen und Uferrandbefestigungen zu schützen.

Als Ausgleichsmaßnahme erfährt der ausgewiesene Bereich eine Extensivierung. Hierzu wird der Oberboden etwa 20cm stark abgeschoben. In die Fläche nördlich des Tiefendoblgrabens werden flache Erdmulden modelliert, die der Wasserrückhaltung und -versickerung dienen.

In den verbleibenden Freiflächen ist eine extensive Frischwiese zu entwickeln, die mindestens einmal im Jahr nicht vor Mitte Juni und unter Abtransport des Schnittgutes zu mähen ist. Zur Ansaat wird autochthones Saatgut aus der Herkunftsregion 16 (Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) verwendet (z.B. Saaten Zeller, 'Regiomischung Grundmischung / Frischwiese').

Die Vegetation in den Mulden ist in Abhängigkeit von den zukünftigen Wasserständen als Feuchtwiesen-, Großseggen- und Schilfbestand über Sukzession und Initialpflanzung Binsen etc.) zu entwickeln.

6.2 Ökologische Maßnahmen

6.2.1 Wasserversorgung

Hinsichtlich der sparsamen Verwendung von Grundwasser entsprechend § 1a Wasserhaushaltsgesetz sollen die Bewerber auf die technischen Möglichkeiten hingewiesen werden.

Ein wesentlicher Beitrag zur Wassereinsparung wird durch wassersparende Technologienwie z. B. Wasserspararmaturen, Spartaste für Toilettenspülkästen usw., sowie durch Verwendung von Regenwasser zur Gartenbewässerung bzw. zu sonstigen Brauchwasserzwecken, mittels Regwassersammelbehälter, erreicht.

6.2.2 Energie

Unter dem Gesichtspunkt der größtmöglichen Energieeinsparung bzw. einer rationellen Energienutzung in privaten Haushalten werden die Bauherren angehalten, soweit als möglich, Konzepte wie z.B. aktive und passive Solarenergienutzung, Abwärmenutzung bzw. Wärmerückgewinnung in der Eigenheimplanung zu berücksichtigen.

6.3 Bodendenkmäler

Sollten bei Erdarbeiten Keramik-, Metall- oder Knochenfunde zutage kommen, ist umgehend das Landratsamt Passau oder das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege zu benachrichtigen.

6.4 Landwirtschaftliche Immissionen

In unmittelbarer Umgebung muss mit von der Landwirtschaft ausgehenden Immissionen wie z.B. Geruch. Lärm, Staub und Erschütterungen, auch soweit sie über das übliche Maß hinausgehen, gerechnet werden.

Im Rahmen der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung sind diese Immissionen, insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend, an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, auch in Zukunft zu dulden.

Ruhstorf a.d. Rott, den 20.06.2016 Geänd.: 21.09.2016 Geänd.: 12.12.2016

1.2.4 Zahl der Vollgeschosse II zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze

1.2.5 Wandhöhen

Satteldach, Walmdach, Zeltdach, Flachdach, Gegenpultdach

H = max. 6,50 mbergseitig bei zwei Vollgeschossen bei zwei Vollgeschossen H = max. 7,50 mtalseitig

Pultdach

H = max. 8,00 mbergseitig bei zwei Vollgeschossen bei zwei Vollgeschossen H = max. 7,00 mtalseitig

> Wandhöhe ist das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand bzw. bei Flachdach bis OK Attika.

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

1.3.1 Offene Bauweise

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Baugrenzen festgelegt.

FESTSETZUNGEN ZUR BAULICHEN GESTALTUNG gem. Art. 91 BayBO

Gebäude

2.1

Für II Vollgeschosse

Dachform

Satteldach, Walmdach, Zeltdach, Pultdach,

Gegenpultdach, Flachdach

Dachneigung 15 bis 35° Bei Grün-oder Blechdach ab 5°

Dachgauben zulässig ab 30° Dachneigung, als stehende Giebelgaube.

Abstand vom Ortgang und untereinander 2,00 m. Die Ansichtsfläche der Gaube darf 2,0 m² nicht

überschreiten.

Pfannen aus Ziegel oder Beton Dachdeckung Farbe: Rot-oder Brauntöne, schwarz oder anthrazit

Gründach, Blechdeckung

Niederschlagswasser

Die Anforderung des DWA Merkblattes M 153 sind zu beachten. Da der Regenwasserabfluss von unbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen hohe Metallkonzentrationen aufweisen kann, sind die vorgenannten Materialien bei Dachdeckungen weitgehend zu vermeiden. Unbeschichtete Flächen mit einer Kupfer-, Zink- oder Bleifläche über 50m² dürfen nur errichtet werden, wenn zur Vorreinigung des Niederschlagswassers Anlagen verwendet werden, die der

Sonstige Festsetzungen

Bauart nach zugelassen sind.

Das Anbringen von Sendemasten (für Mobilfunk o.ä.) ist nicht zulässig.

GRÜNORDNUNG 3.

Ortsrandeingrünung

Ca. 6 m breit mit Laubgehölzen und Bäumen gemäß Pflanzliste (siehe Punkt 6). Die Fläche ist von der Gemeinde Tettenweis zu pflegen.

Zulässige Gehölzarten 3.2

Auf den öffentlichen Grünflächen sind nur heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher (siehe Punkt 6) zu pflanzen. In den Baugrundstücken dürfen folgende Gehölze nicht gepflanzt werden:

Birke, Fichte, Trauerweide, Kiefern-, Tannen-, Zypressen- und Eibengewächse

Pflanzgrößen / Pflanzqualität

Laubbaum: 3xv. m Db., STU 10/12, Höhe 150-200 Obstgehölz: Hochstamm, 3xv. m Db., STU 10/12 Strauch: 2xv., Höhe 60-100

Bepflanzung von Baugrundstücken

Auf den Baugrundstücken ist pro 250 m² Fläche ein heimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Intensive und extensive Dachbegrünungen sind zulässig.

Die nicht überbaute private Grundstücksfläche ist gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die festgesetzten Gehölzpflanzungen sind pfleglich heranzuziehen und in ihrer natürlichen Entwicklung zu fördern. Sie sind bei Ausfall durch gleichartige und gleichwertige zu ersetzen. Der Einsatz von Pestiziden, Insektiziden, Herbiziden und Fungiziden ist nicht erlaubt.

Leitungen / Bepflanzung

Ver- und Entsorgungsleitungen dürfen nicht näher als 2,5 m zu Baumpflanzungen

PFLANZLISTE FÜR ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

Bäume (I.-III. Ordnung)

Malus, Pyrus, Prunus usw. Obstbäume Feld-Ahorn Acer campestre Acer platanoides Spitz-Ahorn Acer pseudolatanus Berg-Ahorn Carpinus betulus Hainbuche Weißdorn in Arten Crataegus i.A. Fraxinus excelsior Gemeine Esche Walnuss Juglans regia Prunus avium Vogel-Kirsche Traubenkirsche Prunus padus Quercus robur Stiel-Eiche Mehlbeere Sorbus aria Sorbus aucuparia Vogelbeere, Eberesche Tilia cordata Winter-Linde Tilia platyphyllos Sommer-Linde Feld-Ulme Ulmus minor

Sträucher

Kornelkirsche Cornnus mas Cornnus sanguinea Roter Hartriegel Corylus avellana Haselnuss Crataegus monogyna Eingriffliger Weißdorn Pfaffenhütchen Euonymus europaeus Gewöhnlicher Liguster Ligustrum vulgare Lonicera xylosteum Heckenkirsche Rosa i. S. Rose in Sorten Schwarzer Holunder Sambucus nigra Wolliger Schneeball Viburnum lantana Gewöhnlicher Schneeball Viburnum opulus

HINWEISE

6.1 Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser wird über Straßensinkkästen gesammelt, über eine Rohrleitung dem Regenrückhalteteich zugeführt und anschließend gedrosselt der vorhandenen Vorflut (Tiefendoblgraben) zugeführt.

Um den Anfall von Oberflächenwasser gering zu halten, die Verdunstung zu fördern und den Grundwasserhaushalt zu stärken, werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Naturnahe Ausbildung der Entwässerungseinrichtungen
- Maßnahmen zur Wasserrückhaltung in öffentlichen Grünflächen - Ableitung des Niederschlagswassers in offenen Rinnen, Mulden und Gräben
- Begrenzung der neu zu versiegelnden Verkehrsflächen auf das unbedingt
- Ausbildung untergeordneter Verkehrsflächen mit versickerungsfähigen Belägen

Bebauungs- und Grünordnungsplan

"Martinsweg"

Textliche Festsetzungen

Gemeinde: Landkreis: Reg.-Bezirk:

Tettenweis Passau Niederbayern



Verfahrensvermerk

Ausgefertigt

(Bürgermeister)

Ruhstorf a. d. Rott, den 20.06.2016

geändert am 21.09.2016

geändert am 12.12.2016



Edhofstrasse 10, 94140 Ering Tel 08573 348444 Fax 03212 7855463 Mobil 0163 8100678

ARCHITEKTUR STATIK

DORIS WÜRMSEHER HOCHSTRASSE 20 94099 RUHSTORF HAUSTECHNIK T I E F B A U FAX: 08531/9315-0 FAX: 08531/32981

hassung vom.....